

Pfarreibücher

Für die Führung der Pfarreibücher gelten für die Bistümer der Schweiz folgende Bestimmungen:

1. Arten

Neben dem Taufbuch, dem Ehebuch und dem Register der Todesfälle muss in jeder Pfarrei das Firmbuch geführt werden (c. 535 § 1 CIC). Dazu kommt ein Verzeichnis sämtlicher Stiftsmessen im Jahrzeitenbuch (c. 958 § 1). Die Führung eines Erstkommunionbuches ist im Bistum Basel üblich, aber fakultativ.

2. Eintragungen im Taufbuch

2.1 Der Haupteintrag der Taufe erfolgt immer im Taufbuch der Pfarrei, in der die Taufe gespendet wurde gemäss c. 877. Nur der Haupteintrag wird mit einer Nummer versehen. Im Taufbuch des Haupteintrages werden eingetragen: Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde gemäss c. 535 § 2.

Taufzeugnisse dürfen nur aufgrund des Haupteintrages ausgestellt werden.

2.2 Nebeneinträge der Taufe erfolgen im Taufbuch der Wohnpfarrei des Getauften bzw. dessen Eltern, wenn die Taufe in einer anderen Pfarrei gespendet wurde, sowie gegebenenfalls im Taufbuch der Anderssprachigen Mission. Nebeneinträge tragen keine Nummer. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden hier nicht eingetragen. Nebeneinträge sind mit der Randbemerkung zu versehen: „Der Haupteintrag wurde vorgenommen im Taufbuch der Pfarrei ...“. Taufzeugnisse dürfen aufgrund eines Nebeneintrags nicht ausgestellt werden. Der Pfarrer der Taufpfarrei ist verpflichtet, dem Pfarrer der Wohnpfarrei Meldung zu erstatten. Anderssprachige Missionare sind verpflichtet, dem Pfarrer des Taufortes zeitnah die Taufanzeige einer erfolgten Taufe für den Haupteintrag zuzustellen. Ein allfälliger Nebeneintrag in der Wohnortspfparrei des Täuflings wird durch das Pfarramt des Taufortes veranlasst. Anderssprachige Missionen können ein Taufbuch führen, in dem sie aber nur Neben-einträge machen dürfen.

2.3 Bei der Aufnahme gültig Getaufter in die katholische Kirche erfolgt ein Eintrag ausschliesslich im Taufbuch der Wohnpfarrei. Ingetragen werden das Datum der Taufe in der nicht römisch-katholischen Kirche sowie das Datum der Aufnahme in die katholische Kirche. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden eingetragen. Taufscheine werden auf Grund dieser Eintragung ausgestellt.

3. Eintragungen im Firmbuch

- 3.1 Die Firmung wird im Firmbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde (c. 895).
- 3.2 Der Pfarrer des Ortes der Firmspendung benachrichtigt den Pfarrer des Taufortes (Haupteintrag der Taufe) sowie gegebenenfalls den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten (c. 896).

4. Eintragungen im Ehebuch

- 4.1 Die Eheschliessung wird im Ehebuch der Pfarrei eingetragen, in der die Ehe geschlossen wurde (c. 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv dieser Pfarrei aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente bleibt bei dem für die Trauerlaubnis zuständigen Pfarramt.
- 4.2 Der Pfarrer des Eheschliessungsortes meldet die Eheschliessung den Pfarrämtern, in deren Taufbüchern die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden.
- 4.3 Eheschliessungen mit Dispens von der katholischen Trauungsform sind im Ehebuch der Wohnpfarrei des katholischen Partners einzutragen. Dort werden auch die Ehedokumente aufbewahrt. Die Eintragung geschieht auf Grund des zivilen Trauscheins. Die Meldung an die Taufpfarrei geschieht durch das Wohnpfarramt.

5. Eintragung der Taufe adoptierter Kinder (c. 877 § 3)

- 5.1 Wird ein Adoptivkind getauft, so werden im Taufbuch die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.
- 5.2 Ist ein Adoptivkind in einer nicht-römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht katholische Taufe und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen eingetragen werden.
- 5.3 Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Name der Familienname der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Tauscheins bleibt das Pfarramt des Haupteintrags zuständig. Im Tauschein sind der neue Name und die Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen.